

Narrenzunft " Holzbrockeler " Winzingen

SATZUNG

§ 1 Name;Sitz

Die Zunft führt den Namen " Narrenzunft Holzbrockeler Winzingen ". Die Zunft soll in das Vereinsregister eingetragen werden.Nach der Eintragung lautet der Name:

Narrenzunft " Holzbrockeler " Winzingen e.V.

Die Zunft hat ihren Sitz in Winzingen.

§ 2 Zweck

Die Zunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck der Narrenzunft ist die Pflege des traditionellen Brauchtums der Fastnacht, sowie die Erhaltung des kulturellen Erbes der Legende des Baron von Roth.

Die Zunft ist selbstlos tätig,sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft.Es darf keine Person durch Ausgaben,die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes,ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied der Narrenzunft kann werden,wer das 16 Lebensjahr vollendet hat, und eine schriftliche Erlaubnis von Erziehungsberechtigten vorweisen kann.

Bei Mitgliedern unter 16 Jahren muß ein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied in der Zunft sein und die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen gewährleisten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstand-

schaft und Einhaltung der Kündigungsfrist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres (31.12.) aus der Zunft austreten.

§ 6 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit aus der Zunft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Zunft verletzt hat. Über den Ausschluß beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit der Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vorstandschaft festgesetzt und jährlich erhoben.

§ 8 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus dem Zunftmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und deren Stellvertreter, sowie aus sechs Ausschußmitgliedern.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Zunftmeister und der stellvert. Zunftmeister. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Zunft erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Zunftmeister, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Zunftmeister festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Zunftmeister, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet, ist auch dieser verhindert, wird einer der weiteren Vorstandschaft Versammlungsleiter.

§ 12 Satzungsänderung

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder, zu Änderungen des Zunftzweckes und der Auflösung der Zunft eine solche von neun Zehnteln

der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Eigentum; Haftung

Kostüme sollen von jedem Mitglied selber beschafft werden und bleiben dessen Eigentum.
Die Zunft übernimmt für Beschädigung, Verlust und Reparatur keine Haftung.

Ort, Datum

**Unterschrift der
Gründungsmitglieder**

Winzingen, den 16. April 1993